

daß die so vielfach und nach verschiedenen Richtungen hin angegriffenen Grundzüge nur die Motiven zum eigentlichen Organisationsplane bilden, keineswegs aber in ihrer jetzigen Gestalt den Character eines Gesetzes an sich tragen, es fehlen dazu alle äußeren Kennzeichen eines Gesetzentwurfs.

Betrachtet man aber dieselben von dem Standpunkte aus, so dürfte es nicht gerathen sein, sie einer solchen speciellen Prüfung, wie sie der Antrag will, in allen einzelnen Punkten und einer darauf zu gründenden Berathung und Beschlußfassung in der Kammer zuzuführen und ihnen hierdurch erst den Character eines Gesetzes zu geben, den sie jetzt nicht haben, indem dadurch die Verantwortlichkeit der Regierung auf die Kammern übergeleitet werden würde. Die Mängel und Lücken, welche diese Grundzüge haben, will jedoch die Deputation keineswegs verkennen; ebenso wenig kann sie den, in der fraglichen Debatte gegen dieselben erhobenen Bedenken eine Berechtigung auf nähere Erwägung absprechen; denn es läßt sich nicht leugnen, daß die bei dieser Gelegenheit aufgedeckten Mängel derselben keineswegs unbegründet sind; allein sie glaubt nicht, durch eine eingehendere Prüfung und Verhandlung hierüber mit den Regierungscommissaren gründlich abhelfen zu können, sie ist vielmehr der Meinung, daß es für die Sache besser sein würde, wenn die Regierung sich entschloße, den vorliegenden Organisationsplan zurückzunehmen und der nächsten Ständeversammlung unter thunlichster Berücksichtigung der lautgewordenen Wünsche einen neuen vorzulegen.

Um die Ansicht der Staatsregierung hierüber kennen zu lernen, erbat sich die Deputation einen königlichen Commissar, welcher sich in einer Deputationsitzung dahin äußerte, daß die Staatsregierung auf Antrag der Stände in dieser Angelegenheit vorgegangen sei und daß, in Ansehung der von Regierung und Ständen gleichmäßig erkannten Mängel der bisherigen Organisation der Baubehörden, die Staatsregierung nur mit Bedauern einer Zurückziehung des vorgelegten Organisationsplanes ihre Zustimmung geben würde.

In Betreff der gegen einzelne Bestimmungen der Grundzüge hervorgehobenen Bedenken würde es wohl möglich geworden sein, zu einer Ausgleichung zu gelangen.

Eine Erhöhung des Personaletats sei in der modificirten Etatsvorlage insofern nicht enthalten, als die neuetatirten Beamten, namentlich beim Wasserbau, bereits früher erforderlich und daher vorhanden gewesen, ihre nunmehr etatirten Gehalte aber aus dem Dispositionsfond bekommen hätten.

In Bezug auf die Bemerkung, daß einzelne Punkte in den Grundzügen mehr oder weniger den Character gesetzlicher Bestimmungen trügen und daher in dieser Beziehung eine abgeänderte Fassung derselben wünschenswerth erscheinen lasse, erwiderte der Herr Regierungscommissar, daß die Regierung das nicht anerkennen könne und wenn die Staatsregierung ja geneigt sein sollte, die Grundzüge in der jetzt vorliegenden Form zurückzuziehen, sie sich dabei vorbehalten müsse, interimistische Vorkehrungen zu einer genügenden Fortführung des Staatsbauwesens bis zur nächsten Ständeversammlung treffen zu können, worüber jedoch der Deputation anderweite Mittheilungen zugehen würden, welche dann bei Berathung des in der Berichterstattung rückständigen Postulats der Pos. 89a zu Grunde zu legen seien. Der Herr Regierungscommissar sagte eine geeignete

Berücksichtigung der theils bei Berathung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer, theils von der Deputation weiter unten hervorgehobenen Bedenken in dem künftig vorzulegenden Organisationsplane der Baubehörden zu.

Die Deputation glaubt, aus dem durch ihre Berathungen und durch die Kammerdebatten gebotenen Material folgende Gesichtspunkte hervorheben zu dürfen, welche bei einer künftigen Organisation des Bauwesens in das Auge zu fassen sein würden, ohne jedoch die Uebereinstimmung jedes einzelnen Mitgliedes dafür in Anspruch zu nehmen, oder einen Beschluß der Kammer hierüber herbeiführen zu wollen.

Dieselben gründen sich zum Theil auf die Aeußerungen verschiedener Kammermitglieder in der Verhandlung am 25. Januar d. J.

Zu I. der Grundzüge.

Die Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend.

1.

Die Straßen- und Wasserbaucommissionen werden aufgelöst und deren Geschäfte auf die betreffenden Bauämter überwiesen.

2.

Jedes Straßen- und Wasserbauamt besteht aus

- a) dem Amtshauptmann als Vorstand,
- b) und c) dem Baurendanten und dem Chaussée-, beziehentlich Wasserbauinspector. Welchem von den beiden letzteren die zweite Stelle gebühre, soll hier nicht bestimmt erörtert werden,
- d) in Fällen, wo sonst die Straßen- oder Wasserbaucommission zusammenzutreten hatte, dem betreffenden Gerichtsamtmanne.

3.

Die Verantwortlichkeit der Bauämter kann nicht, wie in Punkt 8 der Grundzüge gesagt ist, als Collegium verantwortlich sein, vielmehr dürften sich hier präcisere Bestimmungen erforderlich machen.

4.

Die Bestimmungen in Punkt 9 und 10 sind im Wesentlichen in das neue Straßenbaugesetz aufzunehmen.

5.

Wenn nicht Collisionen entstehen sollen, dürfen nicht, wie es in Punkt 13 gesagt ist, sämtliche Mitglieder des Bauamtes zugleich die Pflicht haben, unmittelbar auf Abstellung wahrgenommener Mängel bei den Verkehrsmitteln des Staates hinzuwirken.

6.

Die gleichzeitige Einbringung eines Straßenbaugesetzes ist unerlässlich.

Zu II.

Die Hoch- und Landbauverwaltung betreffend.

1.

Bei der Bildung der Bauämter ist Rücksicht auf die im Lande gleichmäßig vertheilten Brandversicherungsinspectoren und Oberinspectoren zu nehmen, um wo möglich Personal zu ersparen und das gesammte Bauwesen in eine Hand zu bekommen. Ueberhaupt ist dahin zu wirken, daß künftig nicht jedes einzelne Ministerium seine besonderen Baubeamten hat.

2.

In Bezug auf die Oberbau-Direction dürfte die nicht